

Gemeinschaftsrechtliche Einwirkungen auf den innerstaatlichen Rechtsschutz im Umweltrecht

– Bericht über die 22. Umweltrechtliche Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht e. V. –

Von Rechtsanwalt und Notar Professor Dr. *Bernhard Stüer*, Münster/Osnabrück, und *Stefan Rude*, Berlin

Ungeahnte Freude rufe in ihm der Tagungsverlauf hervor, stellte ein Rechtsanwalt bei der Aussprache zur 22. Jahrestagung der Gesellschaft für Umweltrecht fest. Denn nach seinem Eindruck erweitere sich unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts der Rechtsschutz in Deutschland auf neue, durch die Schutznormtheorie bisher verschlossene Felder. Grund genug, vielleicht für manchen Anwalt hoffnungsfroh in die Zukunft zu sehen. Denn der deutsche Gesetzgeber hat in letzter Zeit gerade den umgekehrten Weg beschritten und mit den Planungsbeschleunigungsgesetzen, vor allem aber auch mit der 6. VwGO-Novelle, den Rechtsschutz verkürzt, machte der Vorsitzende der Gesellschaft für Umweltrecht, Prof. Dr. *Klaus-Peter Dolde*, bereits in seiner Ansprache zum Auftrakt der zweitägigen intensiven Beratungen am 6. 11. 1998 im Plenarsaal des BVerwG vor fast 300 Umweltrechtlern deutlich. Wo die Zulässigkeit der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle bisher bereits bei einem möglichen nachteiligen Betroffensein von Belangen gegeben war, wird nunmehr für die Normenkontrolle in § 47 Abs. 2 VwGO gefordert, daß der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte geltend macht¹. Außerdem sind im Fachplanungs- und Immissionschutzrecht zahlreiche Regelungen zur Verfahrensstrafung und zur Präklusion von Rechten eingeführt worden. In Europa zeichne sich in dieser »Schlüssselfrage« prozessualer Rechtsschutzmöglichkeiten eine gegenläufige Entwicklung ab, erklärte *Dolde* und sagte ein Mehr an Rechtsschutz im Umweltrecht voraus. Die Vorträge der hochkarätigen Referenten und die zahlreichen Diskussionsbeiträge hinterließen den Eindruck, daß *Dolde* recht behalten könnte.

Berliner Spitzen und Bonner Perspektiven

Abweichend von den Gepflogenheiten in den Vorjahren, mehrere Themen zu bearbeiten, stand die 22. Fachtagung unter der einheitlichen Fragestellung des Umweltrechts in Deutschland und in Europa. Beibehalten wurde allerdings die gute Tradition der informativen wie gleichermaßen humorvollen Begrüßungsansprachen. So gab Präsident Dr. *Everhardt Franßen* als Hausherr des gastgebenden BVerwG mit geistreichen Worten der vergnüglichen Versuchung nach, der Legislative und der Exekutive die eine oder andere Unzulänglichkeit nachzuweisen. Dabei machte er auf eine Gesetzmäßigkeit der Gesetzgebung aufmerksam: »Je jünger die Gesetze, desto höher deren Änderungsgeschwindigkeit.« Kritisch bewertete der höchste deutsche Verwaltungsrichter auch die gängige Praxis, Vorgaben des Gemeinschaftsrechts in Deutschland verspätet umzusetzen. Damit werde die Rechtsan-

wendung in der Zeit nach Ablauf der Umsetzungsfrist erheblich verkompliziert, weil schon nicht klar sei, welches Recht überhaupt gelte. Welche Schwierigkeiten damit verbunden seien, belege eindrucksvoll die Entscheidung des BVerwG zur A 20². Die richterliche Arbeit werde auch durch die in den Landesrechten sehr unterschiedlich ausgestaltete Verbandsklage nicht vereinfacht. Die Vereinbarung der Schweriner Koalitionäre, eine Verbandsklage für konkret benannte Projekte einzuführen bzw. auszuschließen, ließ *Franßen* daran zweifeln, ob es eine gute Idee gewesen sei, dort das Justizministerium abzuschaffen.

Mit Spannung wurden die Ausführungen des Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit *Rainer Baake* erwartet. Er sollte, damals seit gerade einer Woche im Amt, von den umweltrechtlichen und umweltpolitischen Vorhaben der neuen Koalitionsregierung berichten. Zum Tagungsthema passend kündigte der Umweltstaatssekretär zunächst eine Trendwende im Bereich des Rechtsschutzes an. So solle das Instrument der Verbandsklage auch auf Bundesebene eingeführt werden. Von höchster Priorität sei die Arbeit am Umweltgesetzbuch, dessen Notwendigkeit bei allen Parteien unbestritten sei, dessen Realisierung durch die neue Regierung aber stärker vorangetrieben werde. Zudem müsse das Instrument des Umwelthaftungsrechts unter stärkerer Betonung des Verursacherprinzips ausgebaut werden. Auch im Bereich der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit für ökologische Schäden solle eine Verbandsklage möglich werden. An Bedeutung gewinnen werde das abgabenrechtliche Instrumentarium des Umweltschutzes. Darüber werde es zu einer schrittweisen Verteuerung des Energieverbrauchs kommen. Daneben soll beispielsweise das Abwasserabgabengesetz dahin gehend reformiert werden, daß sich die zu zahlenden Abgaben nicht mehr an den behördlich festgesetzten Einleitungswerten orientieren, sondern an den tatsächlichen Einleitungswerten. Schließlich bekräftigte *Baake* den Willen der neuen Bundesregierung zu einem Ausstieg aus der Atomenergie. In einem ersten Schritt werde das Atomgesetz geändert. So solle unter anderem der Förderzweck des Atomgesetzes (§ 1 Nr. 1 AtG) gestrichen, Sicherheitsüberprüfungen verschärft, Beweislastregeln präzisiert, die Deckungsvorsorge erhöht und die jüngste Novelle des Atomgesetzes rückgängig gemacht werden, soweit sie nicht auf gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen beruhe. In einem zweiten Schritt werde es Konsensgespräche mit der Atomindustrie geben, bevor in einem dritten Schritt – notfalls im Dissens – ein Gesetz zum (entschädigungsfreien) Ausstieg aus der Atomenergie verabschiedet werde.

¹ BVerfG, Urteil vom 24. 9. 1998 – 4 C N 2.98 –.

² BVerwG, Urteil vom 19. 5. 1998 – 4 A 9.97 –, DVBl. 1998, 900.

Instrumente zur Durchsetzung des Europäischen Umweltrechts

Den eigentlichen Tagungsgegenstand bildeten die Wechselwirkungen zwischen gemeinschaftsrechtlichem und nationalem Umweltrecht. Vielfach wird das Durchsetzungsdefizit des Europäischen Umweltrechts beklagt. Zu den bekannten Ursachen des chronischen Vollzugsdefizits des staatlichen Umweltrechts tritt hier hinzu, daß das europäische Umweltrecht regelmäßig der Umsetzung in innerstaatliches Recht bedarf und es fast gänzlich auf Anwendung durch mitgliedstaatliche Verwaltungsbehörden und Gerichte angewiesen ist. Einen systematischen Überblick über die Durchsetzungsmechanismen im Europäischen Umweltrecht gab Prof. Dr. *Dieter H. Scheuing*, Würzburg zu Beginn der Beratungen. Ausgehend von einem weiten Durchsetzungsbegriff, der die »Durchführung« des Europäischen Umweltrechts durch seine normative »Umsetzung«, seine »Anwendung« im Einzelfall und seine »Durchsetzung« im engeren Sinne mittels Kontrollen und Zwangsmaßnahmen umfaßt, unterschied *Scheuing* zwischen öffentlichen und privaten Durchführungsmechanismen. Unter den öffentlichen Durchsetzungsmechanismen auf Gemeinschaftsebene komme den Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten bei Gemeinschaftsrechtsverstößen ein zentraler Stellenwert zu. Doch habe dieses Instrument Schwächen, da sich das Verfahren in kritischen Fällen zu lange hinziehe und es nicht unmittelbar gemeinschaftsrechtskonforme Zustände herzustellen erlaube. Überdies sei damit nur eine systematische Umsetzungs-, nicht aber eine Anwendungskontrolle durch die Kommission gegeben. *Scheuing* befürwortete die Einrichtung eines Europäischen Umweltinspektorats, das die nationalen Aufsichtsbehörden kontrollieren könnte und in nationenübergreifenden Umweltangelegenheiten selbst tätig werden könnte. Dieser Vorschlag, dem *Scheuing* selbst wenig Realisierungschancen beimaß, stieß in der Diskussion nur auf begrenzte Zustimmung. Eine neue Parallelbürokratie habe große Nachteile, wie auch die negative Erfahrung mit dem entsprechenden US-amerikanischen Modell belege.

Zu den dezentralen öffentlichen Durchsetzungsmechanismen des Umweltrechts rechnete *Scheuing* eine Reihe mitgliedstaatlicher Pflichten, etwa die Pflichten zur rechtsnormativen Umsetzung der Umweltrichtlinien oder zur gemeinschaftsrechtskonformen Umsetzung dieser Vorgaben durch Gerichte und Behörden im Einzelfall. Bei den privaten Durchsetzungsmechanismen auf Gemeinschaftsebene spiele die Umweltbeschwerde eine wichtige Rolle, die von Bürgern und Verbänden wegen Verletzung des Europäischen Umweltrechts an die Kommission gerichtet werden kann. Allerdings haben die Beschwerdeführer nur die Rolle eines »privilegierten Informanten«, weil sie die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens nicht erzwingen könnten. Auch auf mitgliedstaatlicher Ebene komme den privaten Durchsetzungsmechanismen eine erhebliche Bedeutung zu. Hier stärke das Europäische Umweltrecht nicht nur den Individualrechtsschutz, sondern fördere zugleich den Einsatz der Bürger und Verbände, indem es den Privaten den Zugang zu mitgliedstaatlichen Umweltinformationen eröffne und

Pflichten zu aktiver Unterrichtung der Öffentlichkeit festlegt und Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltverfahren vorschreibt.

Rechtsschutz im Umweltrecht in Frankreich und in den skandinavischen Staaten

Die Ausführungen des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Straßburg *Jean-Marie Woehrling* zum »Rechtsschutz im Umweltrecht in Frankreich« nahm das überwiegend deutsche Publikum mit einem gewissen Staunen auf. Denn das französische Rechtsschutzsystem bietet dem Kläger generell und gerade auch im Umweltrecht im Vergleich zu Deutschland recht günstige Bedingungen. Dafür kennzeichnend ist nicht so sehr, daß es so gut wie keine Gerichtskosten gibt, die Frist bei Klagen gegen Genehmigungen von umweltgefährdenden Anlagen vier Jahre beträgt oder ein Anwaltszwang bei Anfechtungsklagen zumeist nicht besteht. Vor allem ist es die großzügige Zubilligung der Klagebefugnis, die in Frankreich bereits dann angenommen wird, wenn der Kläger ein persönliches oder direktes Interesse an der Aufhebung eines Verwaltungsaktes bzw. einer Rechtsnorm hat. Dieses Interesse kann materieller (faktischer), ideeller oder rechtlicher Natur, individueller oder kollektiver Art sein. Nicht selten korrespondiert den geringen Zulässigkeitsanforderungen eine vom Ansatz her breite gerichtliche Nachprüfung der angefochtenen Maßnahme. Denn Gegenstand der Klage ist nicht die Feststellung der Verletzung eines subjektiven Rechts des Klägers, sondern eine objektive Rechtswidrigkeit. Der Kläger kann im französischen Anfechtungsprozeß also jede beliebige Rechtswidrigkeit der Verwaltungsmaßnahme einschließlich der Verletzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben geltend machen, um deren Aufhebung zu erreichen. Allerdings werden vom Gericht grundsätzlich nur die vom Kläger gerügten Rechtsverstöße nachgeprüft, es sei denn, es liegen besonders gewichtige Rechtswidrigkeiten vor. In der Klage gegen die Genehmigung einer umweltgefährdenden Anlage erstreckt sich die Nachprüfungsbefugnis sogar auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltungsentscheidung. Das Gericht kann die Auflagen der Genehmigung ändern oder neue Bedingungen festzulegen. Allerdings ist die Prüfungstiefe vielfach in dem Sinne geringer, daß der Verwaltung gerichtskontrollfreie Wertungsspielräume eingeräumt werden.

Ungefähr 20% aller umweltrechtlichen Klagen in Frankreich werden von Verbänden betrieben. Sie sind klagebefugt, wenn ihr satzungsmäßiger Zweck im Zusammenhang mit dem Inhalt der angefochtenen Maßnahme steht. *Woehrling* beschrieb die französischen Erfahrungen mit der Verbandsklage als positiv. Die Zahl der klagenden Verbände sei nicht sehr hoch. Die Verwaltung schätze den Sachverstand, den die Verbände in das Verfahren häufig einbrächten. Im übrigen ist trotz der sehr günstigen Klagebedingungen die Zahl der umweltrechtlichen Klagen in Frankreich weitaus geringer als in Deutschland. Der Straßburger Verwaltungsgerichtspräsident führte dies unter anderem darauf zurück, daß die Fixierung des Rechtsschutzes in Deutschland auf die Verletzung subjektiver Rechte den Bürger geradezu dazu

verführe, seine Rechte eben auch durchzusetzen. Demgegenüber werde in Frankreich der Gemeinwohlbezug der Klage betont, was für den einzelnen vielleicht eher abschreckend wirke. Ebenso sei das Umweltbewußtsein in Frankreich bedeutend weniger ausgeprägt als in Deutschland. Moderne Anlagen und Infrastrukturen in Frankreich hätten dort wohl auch ein zumeist positives Image.

Einen weiteren Blick über die Grenzen Deutschlands gestatteten sich die Tagungsteilnehmer mit dem Referat von Prof. Dr. Dr. *Erkki Hollo* von der Universität Helsinki. Er hatte die schwierige Aufnahme übernommen, in knapp bemessener Zeit einen Überblick über den Rechtsschutz im Umweltrecht in den skandinavischen Staaten zu geben. Schwierig deswegen, weil der nordeuropäische Rechtskreis im Umweltrecht seine traditionelle Einheitlichkeit weitgehend verloren hat, obgleich gewisse gemeinsame Traditionen noch spürbar sind. Insgesamt kann nicht von einem skandinavischen Rechtsschutzmodell gesprochen werden, welches dem deutschen Modell so pointiert entgegenstünde wie das französische.

Individualrechtsschutz im deutschen Umweltrecht unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts

Wie sich das deutsche Rechtsschutzmodell, in dessen Zentrum die Verletzung eines subjektiven Rechtes steht, unter dem Einfluß des Gemeinschaftsrechts entwickeln wird, war Gegenstand der Referate von Prof. Dr. *Gerd Winter*, Bremen/Bielefeld, und von Prof. Dr. *Friedrich Schoch*, Freiburg i. Br. *Winter* nannte als Kernproblem des deutschen Individualrechtsschutzes die oftmals kaum mögliche Unterscheidung zwischen individueller und bloß allgemeiner Schutzrichtung von Gesetzen. Es bestehe schon wegen dieser Schwierigkeit, aber erst recht im Zuge der Entwicklung eines einheitlichen Grundbestandes von gemeinschaftsrechtlichem Umweltrecht ein Änderungsbedarf bei der deutschen Rechtsschutzkonzeption. Welchen gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen das deutsche Verfahrens- und Prozeßrecht unterliegt, hat der EuGH bisher noch nicht abschließend entschieden. Die weitere Entwicklung kann daher noch beeinflusst werden. *Winter* empfahl einen Kompromiß aus der deutschen und der französischen/englischen Tradition dahin gehend, daß eine Klagebefugnis bei Anfechtungsklagen gegeben ist, wenn der Kläger in seinem Interesse faktisch beeinträchtigt wird und sein Interesse zu denjenigen Sektoren des öffentlichen Interesses gehört, die durch die angerufene Norm geschützt werden. Dieses Zulässigkeitskriterium umschreibe zugleich den Umfang des Kontrollspektrums bei der Prüfung der Begründetheit. Das Erfordernis der eigenen Rechtsverletzung und der Rechtswidrigkeitszusammenhang in § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO sollten daher aufgegeben werden. Die erweiterte Klagebefugnis könne zwar zu einer Steigerung der Fallbelastung der Verwaltungsgerichte führen. Dem könne jedoch durch eine verbesserte, sich auf Kernfragen beziehende Streitkultur entgegen gewirkt werden. Ein probates Mittel sei wohl auch, aus der Vielzahl von Klagen Musterverfahren auszuwählen. Nicht zuletzt könne die Kontrolldichte zurückgenommen werden.

Schoch machte ebenfalls einen Modernitätsrückstand beim Individualrechtsschutz im deutschen Umweltrecht aus. Es gebe ein strukturelles Ungleichgewicht zwischen privaten Umweltnutzern und den um sog. Drittschutz nachsuchenden Klägern: Während jede behördliche Umweltschutzmaßnahme von dem »Belasteten« verwaltungsgerichtlich angegriffen werden könne, müsse der »Dritt«kläger bereits für die Zulässigkeit seiner Klage die Hürde des subjektiven öffentlichen Rechts überwinden. Die Europäisierung des Umweltrechts sei aus tatsächlichen Gründen (z. B. grenzüberschreitende Umweltprobleme) unabweisbar und aus kompetenzrechtlichen Gründen (sukzessive Erweiterung der EG-Umweltrechtskompetenzen) unvermeidbar. Diese Entwicklung schaffe nicht nur Probleme, sondern decke zugleich Defizite im innerstaatlichen Rechtsschutz auf. In Übereinstimmung mit *Winter* sah *Schoch* auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene noch keine geschlossene Theorie oder klare Dogmatik hinsichtlich der Entstehung und Klagbarkeit subjektiver öffentlicher Rechte. Im Gemeinschaftsrecht gebe es allerdings die Tendenz zur »Ver-subjektivierung« des Umweltrechts. Individuelle Rechte würden zur objektiven Legalitätskontrolle der mitgliedstaatlichen Verwaltung verwandt, um darüber die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu sichern. Wie das Europarecht in nationales Recht umgesetzt werden müsse, schreibe das Gemeinschaftsrecht jedoch konkret nicht vor.

Im Unterschied zu *Winter* will *Schoch* die zusätzlichen Anforderungen des Europarechts mit der gegenwärtigen Formulierung der Klagebefugnis über eine etwas abgewandelte Schutznormtheorie leisten. Inhaltlich mit *Winter* aber nahezu übereinstimmend könne eine Art »Interessentenklage« entwickelt werden. Dies hätte gewichtige Wirkungen im Umweltrecht. So dürfte etwa die nach Auffassung des Freiburger Prozeßrechtlers ohnehin fragwürdige Grenzziehung zwischen Gefahrenabwehr und Vorsorge im bisherigen Sinne nicht aufrechtzuerhalten sein. Der gerichtliche Kontrollumfang müsse der individuellen (Klage-)Berechtigung entsprechen, was zu einer (partiellen) Auflösung des subjektiven Rechtswidrigkeitszusammenhangs führen könne. Der Entwurf der Unabhängigen Sachverständigenkommission für ein Umweltgesetzbuch zeige hier im Ansatz wohl den richtigen Weg, wobei auch die Gerichte nicht überfordert werden dürften: Die Erweiterung des Drittschutzes im Bereich der Vorsorge, begleitet von der umweltrechtlichen Konkurrentenklage könne mit einer geringeren gerichtlichen Kontrolldichte bei bestimmten behördlichen Prognosen und Bewertungen teilweise wieder aufgefangen werden.

Einwirkungen des Gemeinschaftsrechts auf den vorläufigen Rechtsschutz

Im Umweltrecht kann eine großzügige Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes je nach Verfahrenslage dem Betreiber einer Anlage oder dem auf Verhinderung zielenden Nachbarn oder Verband zugute kommen. Wenn es dabei zur Anwendung von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften kommt, ist die entsprechende

Rechtsprechung des EuGH zum vorläufigen Rechtsschutz zu beachten, wie den Tagungsteilnehmern von Dr. *Alexander Jannasch*, Richter am VGH Mannheim, dargelegt wurde. Er riet zu Beginn seines Referates dem eine bestimmte Ordnung und Dogmatik gewohnten deutschen Juristen zu Vorsicht und Behutsamkeit im Umgang mit ausländischem case-law und so auch mit den Urteilen des EuGH. Es sei wichtig, die vom EuGH entschiedenen Fälle vor dem Hintergrund ihres spezifischen Sachverhalts zu betrachten und sie nicht voreilig in ein dogmatisches System einzuordnen, das ihnen in dieser Reichweite möglicherweise überhaupt nicht zugrunde liege. Oberste Richtschnur der Spruchpraxis des EuGH ist die Durchsetzung des europäischen Rechts, wie der Mannheimer Verwaltungsrichter auch anhand der hier einschlägigen Entscheidungen zeigte. Ein nationales Gericht darf etwa die Vollziehung eines nationalen Verwaltungsaktes, der auf einer Gemeinschaftsverordnung beruht, nur dann aussetzen, wenn es 1. erhebliche Zweifel an der Gültigkeit der Gemeinschaftsverordnung hat und 2. die Frage dieser Gültigkeit, sofern der EuGH mit ihr noch nicht befaßt ist, diesem selbst vorlegt, wenn 3. die Entscheidung dringlich ist und dem Antragsteller ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden droht und wenn 4. das Gericht das Interesse der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt³. Den Verwaltungsgerichten empfahl *Jannasch* in Fällen, in denen sowohl Verfahren der Hauptsache als auch des vorläufigen Rechtsschutzes anhängig sind, dem EuGH im Verfahren der Hauptsache vorzulegen. Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sei eine Interessenabwägung vorzunehmen, die die hinsichtlich der maßgeblichen Rechtsfrage verbleibende Unsicherheit zu berücksichtigen habe. Diese hier nur exemplarisch wiedergegebene Konstellation des vorläufigen Rechtsschutzes zeigt deutlich, daß es dem EuGH auch bei der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes vor allem um die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts geht. Das ist konfliktträchtig, wenn es um den wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaften geht. Für das BVerfG ergebe sich aber keine Notwendigkeit einzugreifen. Denn ein Verhalten des EuGH, das nicht mehr vom Zustimmungsgesetz zum EWG-Vertrag im Sinne des Maastricht-Urteils gedeckt wäre, sei nicht ersichtlich.

Gemeinschaftsrecht und Verbandsklage

Die umweltrechtliche Verbandsklage wird zunehmend als ein bedeutendes Instrument zur Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts erkannt und als gemeinschaftsrechtliches Rechtsinstitut konkret in Aussicht gestellt. Nach den

Worten von Prof. Dr. Astrid *Epiney*, Fribourg, läßt sich eine gemeinschaftliche Verbandsklage ohne größere Schwierigkeiten in die nationalen Rechtsordnungen integrieren. Dies gelte auch für diejenigen Rechtsordnungen, die einem subjektiv-rechtlichen Rechtssystem verpflichtet seien. Eine europarechtlich eingeführte Verbandsklage könne das bestehende Ungleichgewicht zwischen den Handlungsmöglichkeiten »ökonomischer« und »ökologischer« Akteure abmildern. Die bereits im geltenden gemeinschaftsrechtlichen Sekundärrecht vorhandenen Ansätze zu einer sektoriell beschränkten Verbandsklage müßten daher zu einer allgemeinen umweltrechtlichen Verbandsklage fortentwickelt werden. Kompetenzrechtlich werde dies durch Art. 130 s Abs. 1 EGV ermöglicht, allerdings nur in bezug auf die tatsächliche Durchsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts. Eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer umweltrechtlichen Verbandsklage sei auch vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsprinzips des Art. 3b Abs. 2 EGV zulässig. Klagebefugt sollten »Umweltverbände« sein, also allgemeinnützige Verbände, die in erster Linie Interessen des Umweltschutzes im Sinne des EGV verfolgten. Die Beschwerdemöglichkeiten könnten sich auf die Verletzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts oder zusätzlich auf Verletzungen des nationalen Rechts beziehen, das auf gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beruhe. Dabei sprach sich Frau *Epiney* dafür aus, den Klagegegenstand auf das Verhalten der Verwaltung zu beschränken und den Mitgliedstaaten die Möglichkeit von Präklusionsregelungen zu eröffnen.

Von Berlin nach Leipzig

Das Umweltrecht ist auch in den kommenden Jahren im Fluß. Angetrieben wird diese Entwicklung nicht mehr nur durch den europäischen Einigungsprozeß oder durch die Kodifikationsbestrebungen im deutschen Umweltrecht, sondern auch durch die Reformpläne der neuen Bundesregierung. An Stoff für die nächsten Umweltrechtlichen Fachtagungen wird es daher gewiß nicht fehlen. Wenn die Teilnehmer weiterhin so optimistisch die Tagung verlassen wie diesmal der eingangs erwähnte Rechtsanwalt, braucht sich die Umweltrechtliche Fachtagung um positive Resonanz zu nicht sorgen. Die »silberne Hochzeit«, wie das Treffen im Jahre 2001 in Anspielung auf das harmonische Verhältnis zum BVerfG bezeichnet werden kann, wird die Gesellschaft für Umweltrecht wohl noch in Berlin feiern. Dann geht es auf nach Leipzig. Der Umzug des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts steht bevor, auch wenn mittlerweile, wie *Franßen* bemerkte, der Bundesrechnungshof das Vorhaben entdeckt hat.

³ EuGH, Urteil vom 21. 2. 1991 – Rs. C 143/88 u. C-92/89 –, NVwZ 1991, 460 (Zuckerfabrik Süderdithmarschen); zur einstweiligen Anordnung EuGH, Urteil vom 9. 11. 1995 – Rs. C-465/93 –, NJW

1996, 1333 (Atlanta); zum vorläufigen Rechtsschutz bei Untätigkeit eines Gemeinschaftsorgans EuGH, Urteil vom 26. 11. 1996 – Rs. C-68/95 –, NJW 1997, 1225 (Port).